Thüringer Landtag 8. Wahlperiode

Drucksache 8/910 zu Drucksache 8/764 08.04.2025

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Hande (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Reform der Grundsteuer in Thüringen

Im Rahmen der Regierungsmedienkonferenz am 25. März 2025 kündigte die Finanzministerin des Freistaats Thüringen mögliche Änderungen bei der Berechnung der Grundsteuer in Thüringen an und stellte mögliche inhaltliche Eckpunkte hierzu vor. Ein Gesetzentwurf lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 26. März 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. April hat 2025 beantwortet:

1. Wann wird die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Reform der Berechnung der Grundsteuer in Thüringen zur Beratung zuleiten?

Antwort:

Der Zeitpunkt der Zuleitung ist abhängig vom Fortgang der Vorbereitungen, welche neben der rechtlichen Prüfung und Dokumentation auch technische Fragen beinhaltet (vergleiche die Regierungsmedieninformation vom 25. März 2025).

Die Landesregierung beabsichtigt im Übrigen eine schnellstmögliche Zuleitung. Das Gesetzgebungsverfahren soll überwiegend im 1. Halbjahr 2025 im Landtag behandelt werden.

2. Welche konkreten inhaltlichen Eckpunkte wird der Gesetzentwurf enthalten?

Antwort:

- a) Es werden thüringenspezifische Steuermesszahlen für Wohn- und Nichtwohngrundstücke festgelegt.
- b) Darüber hinaus wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, bei der Grundsteuer B getrennte Hebesätze für Wohnen und Nichtwohnen festzulegen (wie bereits in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz sowie aktuell Brandenburg – laufendes Gesetzgebungsverfahren).
- 3. Wann soll das Gesetz mit welchen konkreten Folgen für Kommunen und Finanzämter in Thüringen in Kraft treten?

Antwort:

Das Gesetz soll schnellstmöglich, in Abhängigkeit der technischen Umsetzbarkeit, in Kraft treten.

Druck: Thüringer Landtag, 10. April 2025

In der Folge wären durch die Finanzverwaltung unter anderem neue Bescheide zum Grundsteuermessbetrag zu erlassen. Unter Berücksichtigung der geänderten Steuermessbescheide müssten die Kommunen dann in einem ersten Schritt entscheiden, ob sie die Hebesätze bei der Grundsteuer B anpassen. Unabhängig davon müssten die Kommunen bei erfolgter Änderung der Grundsteuermessbeträge durch die Finanzverwaltung in einem zweiten Schritt neue Grundsteuerbescheide erlassen.

Wolf Ministerin